Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 9

Artikel: Leistungen bei Mutterschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836508

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Leistungen bei Mutterschaft

Gemäß einem Zirkular des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 21. Juni 1965 sind von den Krankenkassen die folgenden Punkte bei Leistungen bei Mutterschaft zu beachten:

A. Berechnung der speziellen Bundesbeiträge

Art. 14 des revidierten KUVG bestimmt in Abs. 6, daß die Leistungen bei Mutterschaft während 10 Wochen, wovon mindestens sechs nach der Niederkunft liegen müssen, auszurichten sind.

Für alle innerhalb dieser 10 Wochen ausgerichteten *Krankenpflegeleistungen,* sowohl für die durch die Mutterschaft als auch für die durch Krankheit verursachten Pflegekosten, haben die Kassen Anspruch auf den Wochenbettbeitrag des Bundes (siehe Verordnung I über die Krankenversicherung, Art. 22, Abs. 2, Ziff. 2, lit. a).

Gemäß dem eingangs erwähnten Zirkular des Bundesamtes ist es den Kassen nunmehr gestattet, den Wochenbettbeitrag des Bundes auch für Krankenpflegeleistungen zu beanspruchen, die außerhalb der zehnwöchigen Bezugsdauer ausgerichtet wurden, sofern die Behandlung im Anschluß an eine der in Art. 14, Abs. 2, Ziffer 4 KUVG festgesetzten Kontrolluntersuchungen notwendig und durch denselben Arzt durchgeführt wurde.

B. Taggeldleistungen bei Mutterschaft

Das Zirkular des Bundesamtes macht weiter darauf aufmerksam, daß auch bei Mutterschaft ein durch Taggeldauszahlungen bedingter Versicherungsgewinn rechtlich unzulässig ist:

«Gemäß dem letzten Satz von Art. 14, Abs. 4 KUVG hat die für Krankengeld Versicherte Anspruch auf das versicherte Taggeld, sofern sie keine gesundheitsschädliche Arbeit verrichtet. Im Gegensatz zur Taggeldleistung im Falle der Krankheit setzt die *Gewährung des Taggeldes bei Mutterschaft demnach nicht eine Arbeitsunfähigkeit voraus.* Die für Krankengeld Versicherte hat somit bei Mutterschaft Anspruch auf das versicherte Taggeld während 10 Wochen auch dann, wenn sie an sich arbeitsfähig ist, sich aber während dieser Zeit von ihrer gewohnten Tätigkeit fernhält, um sich zu schonen und sich ganz ihrem Kinde zu widmen. Nimmt die Versicherte vor Ablauf der zehnwöchigen Bezugsdauer eine nicht gesundheitsschädliche Tätigkeit auf, *für die sie Lohn bezieht, so hat sie von diesem Zeitpunkt an auf weitere Taggeldleistungen nur Anspruch, soweit dadurch kein Versicherungsgewinn entsteht.*»

Das Bundesamt empfiehlt den Kassen jenen Versicherten, die eine aufgeschobene Taggeldversicherung abgeschlossen haben, aber aus irgendwelchen Gründen keine Lohnzahlungen mehr erhalten, das Taggeld auch während der Aufschubszeit auszurichten, soweit diese in die zehnwöchige Bezugsdauer der Mutterschaftsleistungen fällt.